

Der Bürgermeister begrüßt als Vorsitzender die Gemeinderäte und die Zuhörer. Er stellt fest, dass die Ladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß erfolgte und damit die Beschlussfähigkeit dieser Sitzung gegeben ist.

Zu Topkt. 1:

Berichte des Bürgermeisters

- Der Bürgermeister berichtet, dass das Wertstoffsammelzentrum am Freitag, 24.12. und 31.12. geschlossen bleiben wird.
- Der Bürgermeister berichtet, dass zu dem Thema „Umfahrung Kundl“ zwischenzeitlich ein Online-Besprechungstermin mit den Vertretern des Landes Tirol stattgefunden hat und dabei die Wirksamkeitsanalyse für 3 Umfahrungsvarianten präsentiert wurde. Es soll nun diese Analyse auf Gemeindeebene genau geprüft und angeschaut werden, um allfällige Fragen seitens der Gemeinde an das Land in der nächsten Besprechung gemeinsam bearbeiten zu können.

Zu Topkt. 2:

Budget 2022

Der Bürgermeister legt den Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2022 vor und erklärt, dass der Voranschlag vom 17.11 bis 01.12 .2021 kundgemacht und im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wurde. Es wurde in dieser Zeit zu dem Voranschlag keine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Jeder Gemeinderat hat vor der Sitzung ein Exemplar des Haushaltsvoranschlages zugestellt bekommen.

Der Finanzierungsvoranschlag sieht Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von 27.526.700,- vor. Vzbgm. Barbara Trapl erkundigt sich, ob es von Bund oder Land im nächsten Jahr Ausgleichszahlungen für die Covid-Krise an die Gemeinde geben wird (Seite 69 „Transferzahlungen“), ob das Darlehen bei dem Vorhaben „Neubau Volksschule und Dreifachsporthalle“ eingehalten wird, wofür die Ausgaben „Erlebniswoche 2020“ waren, warum das Fahrzeug VW geleast wird, wofür die Entgelte in Höhe von 75.000,- (Seite 162) geleistet werden. Helene Astner erkundigt sich, wofür der Betrag von 45.000,- (Seite 164 „Konkurrenzwässer“) eingeplant ist. Der Bürgermeister beantwortet diese Fragen.

Beschluss (15:0)

Der Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2022 wird wie folgt beschlossen:

Finanzierungshaushalt	Einnahmen	Ausgaben
Operative Gebarung	16.933.500,00	14.724.900,00
Investive Gebarung	102.200,00	11.509.500,00
Finanzierungstätigkeit	5.500.000,00	1.292.300,00
Entnahme aus Rücklage	3.575.600,00	
Jahresüberschuss 2021	1.415.400,00	
	27.526.700,00	27.526.700,00

Bgm. Anton Hoflacher bedankt sich bei den Mitarbeitern der Finanzverwaltung für die umsichtige Erstellung des Budgets.

Zu Topkt. 3:

Bericht des Gemeindevorstandes

Der Bürgermeister berichtet, dass in der Sitzung vom 15.11. die KUWI-Weihnachtsaktion beschlossen wurde und des Weiteren ein Grundankauf in Liesfeld genehmigt wurde.

Thomas Unterrainer erkundigt sich, ob es stimmt, dass die Gemeinde hier 6.000 m² Baugrund kauft bzw. wie der Kaufpreis zustande gekommen ist. Der Bürgermeister erklärt, dass es sich bei dem Kaufpreis um einen Mischpreis handelt: jene Flächen, die außerhalb der Baulandgrenzlinie liegen, sind auf die nächsten 10 Jahre bzw. wahrscheinlich noch länger als Freiland ausgewiesen, jene Flächen, die im Gewerbeerwartungsland liegen, liegen ebenfalls im Freiland und werden aufgrund der roten Hochwasserabflusszone frühestens in 20-30 Jahren verwendbar sein. Thomas Unterrainer erklärt, dass er es für verwerflich ansieht, wenn sich die Gemeinde zulasten des

Grundbesitzers einen „Millionendeal“ sichert. Auch Vzbgm. Barbara Trapl erklärt, dass sie den Kaufpreis als zu niedrig ansieht.

Der Bürgermeister erklärt, dass er € 123,-/m² für einen angemessenen Mischpreis hält und dass er als Bürgermeister im Übrigen die Belange der Marktgemeinde Kundl zu vertreten hat und nicht die Belange des Grundeigentümers.

Zu Topkt. 4:

Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022

Der Bürgermeister erläutert den Zeitplan und die nächsten Schritte für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022. Demzufolge ist zuerst vom Gemeinderat die Zahl der Beisitzer in der Gemeindewahlbehörde festzusetzen und anhand des Wahlergebnisses 2016 festzulegen, wie viele Beisitzer von den Gemeinderatsparteien in die Wahlbehörden entsendet werden dürfen.

Zu Topkt. 4.1:

Festsetzung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde

Beschluss (15:0)

Die Zahl der Beisitzer in der Gemeindewahlbehörde wird mit 3 festgelegt.

Zu Topkt. 4.2:

Aufteilung der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde auf die Parteien

Beschluss (15:0)

Die Anzahl der Beisitzer der örtlichen Wahlbehörden wird nach Maßgabe der verhältnismäßigen Stärke wie folgt aufgeteilt:

Bürgermeisterliste – team anton hoflacher	2 Beisitzer
Volkspartei Kundl	1 Beisitzer

Zu Topkt. 5:

Bau- und Raumordnung

Zu Topkt. 5.1:

Beschluss über Zuschreibungen und Abtretungen beim Kreisverkehr B171 für die § 15 LTG-Verbücherung durch das Land

Beschluss (15:0)

Die Marktgemeinde Kundl stimmt für sich und als Vertreterin des Öffentlichen Gutes dem Grundteilungsplan des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 21.07.2021, Zahl Vlg-8171.2 vollinhaltlich zu, sodass die im Grundteilungsplan genannten Teilflächen an das Land Tirol, Landesstraßenverwaltung abgetreten werden.

Zu Topkt. 5.2:

Änderung des Flächenwidmungsplanes für das Gst. 245/2, KG Kundl

Der Bürgermeister berichtet, dass die geplante Flächenwidmungsplanänderung dem Antragsteller der Ausweisung der beantragten Teilfläche des Gst. 245/2 als Bauland dient, mit der Nutzungskategorie Wohngebiet mit zeitlicher Befristung mit der Festlegung Zähler „6“ [Widmung befristet auf 10 Jahre ab Rechtskraft der Widmung (= Tag der Kundmachung + 1 Tag)] W-6, um das neugebildete Gst. 245/20 an Herrn Dominik Würtenberger zu veräußern. Herr Würtenberger beabsichtigt sodann dieses Grundstück mit einem Einfamilienhaus zur Deckung des Eigenbedarfes zu bebauen. Gleichzeitig wird für eine Teilfläche des neugebildeten Gst. 245/20 im Ausmaß von ca. 2 m² die Kenntlichmachung einer geplanten örtlichen Straße herausgenommen.

Beschluss (15:0)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Cernusca ausgearbeiteten Entwurf vom 1.12.2021, mit der Planungsnummer 514-2021-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kundl im Bereich 245/2, KG 83108 Kundl durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kundl vor:

Umwidmung
Grundstück 245/2, KG 83108 Kundl
rund 552 m²
von Freiland § 41
in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 6

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Topkt. 5.3:

Änderung des Flächenwidmungsplanes für das Gst. 240/1, KG Kundl

Der Bürgermeister erklärt, dass die geplante Flächenwidmungsplanänderung der Zuführung des Gst. 240/1 von derzeit Freiland zu der Widmungskategorie „Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau“ dient und diese Fläche zukünftig auch dem geförderten Wohnbau zur Verfügung stehen soll. Diese Fläche ist bereits im örtlichen Raumordnungskonzept als Vorbehaltsfläche vorgesehen. Vzbgm. Barbara Trapl erklärt, dass diese Umwidmung ja auch den Antrag der ÖVP vom 24.06. betrifft. Sie hält fest, dass sie dem Antrag nur zustimmen kann, wenn auf dem Grundstück nicht nur Mietwohnungen geschaffen werden, sondern auch genügend Eigentumswohnungen gebaut werden. Daher sei für sie besonders interessant, in welchem Ausmaß die künftige Bebauung festgelegt wird. Der Bürgermeister erklärt, dass die konkrete Bebauung davon abhängen wird, wie der Bedarf ist – ob mehr Nachfrage nach Eigentumswohnungen oder mehr nach Mietwohnungen besteht. Nicht jeder in Kundl sei in der Lage Eigentum zu kaufen, daher werde sicher auch Miete notwendig sein. Michaela Wolf möchte eine Erhebung darüber, wie viele geförderte Wohnungen von wohlhabenden Mietern bewohnt werden. Der Bürgermeister erwidert, dass sich diese Wohnungen im Besitz der Wohnbauträger befinden und daher keine Daten durch die Gemeinde erhoben werden können. Alfred Margreiter betont, dass es sich bei der Ausweisung von Vorbehaltsflächen um eine Vorgabe in dem Bericht des Landesrechnungshofes handelt. Raumplaner Dr. Cernusca erklärt auf Nachfrage, dass die Beschlussfassung über die Art der Bebauung (Eigentumswohnungen und/oder Mietwohnungen) letztlich eine politische Entscheidung darstellt und nicht im Raumordnungsgesetz normiert ist.

Vzbgm. Barbara Trapl erklärt, dass sie der Änderung des Flächenwidmungsplanes zustimmt, wenn zumindest 50% im Eigentum errichtet wird.

Beschluss (15:0)

Der Gemeinderat beschließt, dass bei der künftigen Bebauung des Grundstückes 240/1 zumindest 50% der neuen Wohnungen als Eigentumswohnungen errichtet werden müssen.

Beschluss (15:0)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Cernusca ausgearbeiteten Entwurf vom 1.12.2021, mit der Planungsnummer 514-2021-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kundl im Bereich 240/1, KG 83108 Kundl durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kundl vor:

Umwidmung
Grundstück 240/1, KG 83108 Kundl
rund 11411 m²
von Freiland § 41
in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Topkt. 5.4:

Erlassung eines Bebauungsplanes für das Gst. 261/35, KG Kundl

Der Bürgermeister berichtet, dass über Antrag von Herrn Stefan Schnitzer, Austraße 4, 6250 Kundl, das bestehende Wohnhaus auf dem Gst. 261/35 umgebaut und erweitert werden soll. Im Zuge dieser Baumaßnahme soll eine Teilfläche des Gst. 261/35 im Ausmaß von ca. 21 m² im Osten an die Marktgemeinde Kundl abgetreten werden. Diese Fläche würde sodann der Verbreiterung des bestehenden Weges Gst. 261/1 – geplante Wegbreite ca. 3,0 m – dienen.

Beschluss (15:0)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Dr. Cernusca ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 16.11.2021, Zahl BP 153/21, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Topkt. 5.5:

Erlassung einer Richtlinie für die Vertragsraumordnung

Der Bürgermeister ersucht Al Fankhauser, die im Bau- und Raumordnungsausschuss und auch im Gemeindevorstand besprochene Richtlinie zu erläutern. Al Fankhauser erklärt, dass die Richtlinie auf vertragliche Vorgaben für zwei Wohnungstypen abstellt. Zum einen auf Eigentumswohnungen und zum anderen auf Mietwohnungen. Beim Bau von neuen Mehrfamilienwohnhäusern soll in beiden Fällen der Verkauf bzw. die Vermietung nur an Kundlerinnen und Kundler entsprechend der Gemeindeförderungsvorgabe erfolgen dürfen. Mit der Richtlinie soll der Zuzug in Kundl in den nächsten Jahren eingedämmt werden und günstiger Wohnraum in Mehrparteienhäusern für Kundler zur Verfügung stehen (Eigentum oder Miete).

In der Diskussion spricht sich Vzbgm. Barbara Trapl gegen die geplante Richtlinie aus, da darin viele rechtswidrige Passagen enthalten seien und es auch keine Grundlagenerhebung dazu gegeben habe. Zudem sei es nicht das richtige Regelwerk, da diejenigen, die nicht den Richtlinien der Wohnbauförderung entsprechen, durch den „Rost fallen werden“. Und es werde zu einer Verknappung und damit einhergehend zu einer Verteuerung der Wohnungen kommen. Die zulässigen Baukosten der Wohnbauförderung stimmen mit den realen Baukosten nicht überein. Außerdem existiert der Begriff „Nettomiete inkl. Umsatzsteuer“ nicht im Vokabular der Immobilienfachleute, sondern man spricht von „Miete kalt inkl. Ust“. Sie schlägt vor, dass man zukünftig mit Mietern, die eine wohnbauförderte Mietwohnung über Vergabe der Gemeinde erhalten, einen Vertrag durch die Gemeinde abschließt, in dem sich die Mieter verpflichten, zu jedem späteren Zeitpunkt exakt Auskunft über die aktuellen Einkommensverhältnisse zu geben. Sollten sie dann nicht mehr den Richtlinien entsprechen, weil ihr Einkommen zu hoch ist, so soll der Mietzins angehoben werden.

Michaela Wolf und Helene Astner erkundigen sich über das Procedere, wenn bei einer Eigentumswohnung ein Partner (Ehe oder Lebensgemeinschaft) nicht aus Kundl ist und trotzdem in das Grundbuch eingetragen werden möchte. Helene Astner merkt an, dass bei 7,- Nettomiete kein privater Bauträger mehr etwas verdient. Peter Embacher erklärt, dass in dieser Richtlinie so viele rechtliche Fehler sind, dass er gegen diese Richtlinie stimmen wird. Alfred Margreiter erkundigt sich, ob die Richtlinie bei den Eigentumswohnungen auch für den Fall der Schenkung ein Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde vorsieht. Der Bürgermeister bejaht dies.

Beschluss (10:5)

Es wird folgende Vertragsraumordnungsrichtlinie der Marktgemeinde Kundl für die Errichtung von Mehrfamilienwohnhäusern beschlossen:

Vertragsraumordnungsrichtlinie der Marktgemeinde Kundl für die Errichtung von Mehrfamilienwohnhäusern

1) Gesetzlicher Auftrag:

Zur Verwirklichung bzw. Umsetzung der Ziele der örtlichen Raumordnung kann die Gemeinde gem. § 33 (2) TROG 2016 privatrechtliche Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer/ Nutzungsberechtigten abschließen, wobei die Einhaltung dieser Verträge auf geeignete Weise sicherzustellen ist.

Die Ziele der örtlichen Raumordnung sind gem. § 27 Abs. 2 TROG 2016 insbesondere:

- die Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des dauernden Wohnbedarfs der Bevölkerung zu leistbaren Bedingungen;
- die Vorsorge für die bestimmungsgemäße Verwendung des Baulandes insbesondere zur Deckung des Grundbedarfs an Wohnraum zu angemessenen Preisen, insbesondere durch Maßnahmen nach § 33 TROG 2016.

2) Raumordnungsvereinbarungen:

Die Marktgemeinde Kundl behält sich vor, vor einer Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. vor Erlassung eines erforderlichen Bebauungsplanes, durch welchen die Errichtung eines **Mehrfamilienwohnhauses** mit mehr als 3 Wohnungen oder mit mehr als 300m² Wohnnutzfläche ermöglicht wird, mit dem jeweiligen Grundeigentümer eine Vereinbarung gem. § 33 Abs 2 TROG 2016 mit folgenden Mindestinhalten abzuschließen:

1. Für Eigentumswohnungen:

- Die Baukosten für mindestens 75% der neu zu errichtenden Wohnnutzflächen müssen den jeweils aktuell gültigen Wohnbauförderungskosten (Objektförderung lt. Tiroler Wohnbauförderungs-Richtlinie) entsprechen, die restlichen 25% der Wohnnutzfläche können frei finanziert werden.
- Alle objektgeförderten Wohnungen dürfen ausschließlich an „Kundler Bürger“ (lt. jeweils aktuell gültiger Wohnungsvergaberichtlinie der Marktgemeinde Kundl) veräußert werden. Die Höhe des Verkaufspreises darf maximal den zulässigen Wohnbauförderungskosten entsprechen.
- Jeder Kundler Bürger, der eine objektgeförderte Eigentumswohnung zu dem maximal zulässigen Wohnbauförderungskostenpreis erwerben möchte, muss den personenbezogenen Voraussetzungen der jeweils aktuell gültigen Wohnbauförderungsrichtlinie des Landes Tirol entsprechen.
Er hat daher die für den Eigenbedarf bestimmte, geförderte Wohnung zur Befriedigung seines regelmäßigen Wohnbedürfnisses als Hauptwohnsitz zu verwenden, die in den Richtlinien angeführten monatlichen Familieneinkommen einzuhalten und allfällige Eigentums- oder Nutzungsrechte an einer bisher verwendeten Wohnung aufzugeben.
- Alle frei finanzierten Wohnungen dürfen ausschließlich an „Kundler Bürger“ (lt. jeweils aktuell gültiger Wohnungsvergaberichtlinie der Marktgemeinde Kundl) veräußert werden.
- Frei finanzierte Wohnungen müssen vom Erwerber entweder als eine für den Eigenbedarf bestimmte Wohnung zur Befriedigung des regelmäßigen Wohnbedürfnisses als Hauptwohnsitz verwendet werden oder können ausschließlich an „Kundler Bürger“ - entsprechend den Bestimmungen des Punktes 2 („Für Mietwohnungen“) - vermietet werden.

Konventionalstrafe

Bei einem Verstoß gegen einen dieser Punkte ist pro Vertragsverletzung für jedes angefangene Monat eine Konventionalstrafe in Höhe von € 10,-/m² Wohnnutzfläche, wertgesichert nach dem VPI 2015 bzw. nach dessen Nachfolgeindex, Ausgangsbasis Indexziffer Monat der Unterfertigung der Vereinbarung, an die Marktgemeinde Kundl zu bezahlen.

Vorkaufsrecht:

Der Grundeigentümer bzw. der Wohnbauträger ist verpflichtet, zu veranlassen, dass in jedem Kaufvertrag, mit welchem eine Wohnung im Wohnungseigentum einen „Kundler Bürger“ verkauft wird, gleichzeitig der Marktgemeinde Kundl ein Vorkaufsrecht (befristet auf 20 Jahre ab Vertragsunterfertigung) eingeräumt wird, sodass die Marktgemeinde Kundl bei einem Verkauf berechtigt ist, die Wohnung um den jeweiligen Kaufpreis zuzüglich einer Wertsteigerung (wertgesichert nach dem VPI 2015 bzw. nach dessen

Nachfolgeindex, Ausgangsbasis Indexziffer Monat der Unterfertigung des Kaufvertrages) anzukaufen.

Der Käufer räumt nunmehr der Marktgemeinde Kundl an dem ihm gehörenden Wohnungseigentum ein grundbücherlich sicherzustellendes Vorkaufsrecht erweitert auf sämtliche Veräußerungsarten unter Lebenden im Sinne der §§ 1072 ff ABGB in der Weise ein, dass die Marktgemeinde Kundl berechtigt ist, dieses Wohnungseigentum um den jeweiligen Kaufpreis zuzüglich einer Wertsteigerung (wertgesichert nach dem VPI 2015 bzw. nach dessen Nachfolgeindex, Ausgangsbasis Indexziffer Monat der Unterfertigung des Kaufvertrages) einzulösen.

Dieses Vorkaufsrecht wird für sämtliche Veräußerungsarten durch Rechtsgeschäft unter Lebenden - mit Ausnahme von Veräußerungen an Nachkommen (=Wahl)Kinder, (Wahl)Enkelkinder, etc.), Ehegatten und/oder eingetragene Partner des jeweiligen Vorkaufsrechtsverpflichteten - vereinbart, also auch für den Fall der unentgeltlichen Übertragung des Wohnungseigentums an Personen, die keine Nachkommen (=Wahl)Kinder, (Wahl)Enkelkinder, etc.), Ehegatten und/oder eingetragenen Partner des jeweiligen Vorkaufsrechtsverpflichteten sind.

Für allfällige Werterhöhungen durch zusätzliche Ausbauten/Einbauten ist deren Verkehrswert einvernehmlich zu bestimmen. Mangels Einvernehmen zwischen dem Vorkaufsverpflichteten und der Vorkaufsberechtigten über den zum Zeitpunkt der Veräußerung bestehenden Verkehrswert, ist dieser von einem gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen festzustellen. Die Vorkaufsberechtigte hat das alleinige Recht den für die Wertermittlung zu beauftragenden Sachverständigen zu bestimmen und hat sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Wertermittlung allein zu tragen. Der vom beauftragten Sachverständigen ermittelte Verkehrswert ist für die Parteien dieses Vorkaufsrechtes bindend. Die Marktgemeinde Kundl erklärt die Vertragsannahme.

2. Für Mietwohnungen:

- Der Vermieter (Grundeigentümer oder Wohnbauträger) hat sich zu verpflichten, dass der Nettomietpreis inkl. Ust maximal 7,-/m² beträgt. Der Mietpreis kann entsprechend dem VPI 2015 wertgesichert werden.
- Der Vermieter (Grundeigentümer oder Wohnbauträger) hat sich zu verpflichten, dass die Mietwohnungen nur an „Kundler Bürger“ (lt. jeweils aktuell gültiger Wohnungsvergaberichtlinie der Marktgemeinde Kundl) vermietet werden.

Konventionalstrafe

Bei einem Verstoß gegen einen dieser Punkte ist pro Vertragsverletzung für jedes angefangene Monat eine Konventionalstrafe in Höhe von € 10,-/m² Wohnnutzfläche, wertgesichert nach dem VPI 2015 bzw. nach dessen Nachfolgeindex, Ausgangsbasis Indexziffer Monat der Unterfertigung der Vereinbarung, an die Marktgemeinde Kundl zu bezahlen.

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Zu Topkt. 6:

Berichte der Ausschüsse

Zu Topkt. 6.1:

Familie- und Soziales

Obfrau Wilma Kurz berichtet, dass der Familien- und Seniorenausschuss sich in der Sitzung am 18.10.2021 über die Seniorenweihnachtsfeier und den Seniorenfasching Gedanken gemacht habe. Die Seniorenweihnachtsfeier musste zwischenzeitlich aber abgesagt werden. Der Ausschuss hat sich für die Einführung eines Frauencafés in den Räumlichkeiten des Jugendtreffs „Flashpoint“ ausgesprochen. Dieser Treff soll einmal pro Monat stattfinden und vor allem für zugezogene Frauen aus anderen Ländern die Möglichkeit zur Verbesserung der Deutschkenntnisse bieten. Die Durchführung erfolgt durch den Verein „community“, es fallen Kosten von 100,-/Monat an.

Beim Schwimmkurs haben 64 Kinder teilgenommen, bei der Melanomkontrolle waren es 122 Personen. Eine Familie mit Drillingskindern wurde durch die Beistellung von Barbara Kurz eine Hilfeleistung zur Seite gestellt.

Zu Topkt. 6.2:

Kultur mit Präsentation der Kundl-App

Obmann Albert Margreiter berichtet über die wesentlichen Punkte der Sitzung vom 17.11.2021:

Absage Weihnachtsmarkt, Weihnachtsbeleuchtung Klammbrücke ab 1. Advent-Wochenende aktiv, Neue Kapelle ab 1. Advent-Wochenende aktiv, Rückblick Musikantenhoagascht (ca. 140 Besucher), Rückblick Vernissage Infeld, Peaschteln–Besprechung im Oktober: aufgrund der unsicheren COVID-Situation wird der Kulturausschuss keinen Ausschank organisieren - wenn das ein Verein selbst machen wollte, dann müsste er lt. BH Kufstein eine Veranstaltung anmelden und eine Vermischung von Geimpft/Nicht-Geimpft verhindern.

Obmann Albert Margreiter weist dann darauf hin, dass anstelle der geplanten elektronischen Ankündigungstafeln nun eine digitale Lösung für die Verständigung der Kundlerinnen und Kundler geschaffen wurde. Über eine App („meinKundl“) können push-Nachrichten mit den Veranstaltungen und News der Gemeindehomepage auf dem Handy empfangen werden. Er erklärt, wie die „meinKundl-App“ auf dem Handy installiert werden kann.

Zu Topkt. 6.3:

Sport

Obmann Josef Leutgab berichtet über die wesentlichen Punkte der Sitzung vom 16.11.2021:

- Ansuchen TC-Kundl für Ausbau des Lagers und des Besprechungsraumes
- Sportplatzsanierung SC-Kundl (Kosten ca. 500.000,-)
- PV-Anlage auf Trainingsgebäude (die Anlage hätte eine Leistung von 24 kWp und würde die Eishalle, Schwimmbad und Trainingsplatz speisen)
- Sanierung Trainingsgebäude, Malerarbeiten und Elektrik
- EHC-Kundl: Obmann Maier Gerhard informierte am Samstag letzter Woche über die momentanen COVID-19 Regeln in der Eishalle und des TEHV
- Jasmin Aigner holte sich am 12.11.2021 den Europameistertitel im Pointfighting U19, +70KG, und wurde am Sonntag bei der Eishalle gebührend empfangen.

Zu Topkt. 6.4:

Verkehr

Obmann Hannes Moser berichtet über die wesentlichen Punkte der Sitzung vom 04.11.2021: Mobilitätsanalyse, Schutzweg Ing. Hermann-Lindner-Straße, Westumfahrung, Geschwindigkeitsmessung Simon-Rabl-Weg, Beleuchtungsumrüstungen.

Zu Topkt. 6.5:

Überprüfung

Obfrau Helene Astner berichtet über die Sitzung vom 23.09.2021: bei der Kassenprüfung wurde alles in Ordnung befunden, die Belegprüfung war ebenfalls in Ordnung, es wurde aber seitens der Verwaltung die Bekanntgabe der Nutzer der beiden ÖBB-Tickets aus Datenschutzgründen verweigert.

In der Sitzung am 30.09.2021 wurde das Bauprojekt „Klammplatz“ überprüft: es wurden seitens des Gemeindeamtes umfangreiche und sehr gut aufgearbeitete Unterlagen zur Verfügung gestellt und es wurden alle Fragen zufriedenstellend beantwortet. Es hat keine Kostenüberschreitung gegeben. Die gesamte Prüfung ergab ein ordnungsgemäßes und zufriedenstellendes Ergebnis.

Alfred Margreiter erkundigt sich, warum die Niederschriften nicht im Gemeindeamt zur Einsichtnahme hinterlegt wurden – er wollte am heutigen Tag Einsicht nehmen. Obfrau Helene Astner erklärt, dass sie auf Kur gewesen sei und daher die Niederschriften erst am heutigen Tag an AL Fankhauser übergeben konnte.

Zu Topkt. 7:

Antrag der ÖVP vom 24.06.2021

Der Antrag wird dem Gemeinderat noch einmal zur Kenntnis gebracht.

Vbgm. Barbara Trapl erklärt, dass sich durch die Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 5.3. „Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau“ der Antrag erledigt hat.

Zu Topkt. 8:

Anträge, Anfragen und Allfälliges

- Vbgm. Barbara Trapl verliest den Antrag der Volkspartei Kundl und der Kundler Frauen:
„Die Volkspartei Kundl und die Kundler Frauen stellen folgenden Antrag: Da die letzten 2 Jahre keine Seniorenweihnachtsfeiern aufgrund der Corona-Pandemie stattgefunden haben, stellen wir den Antrag, allen Kundler Pensionistinnen und Pensionisten KUWI-Gutscheine in Höhe von 30,- zuzusenden. Dadurch profitieren sowohl die Pensionistinnen und Pensionisten und auch die Kundler Wirtschaft.“
- Vbgm. Barbara Trapl erkundigt sich, warum es eine Diskrepanz zwischen dem GR-Beschluss vom 13.12.2018 über die Anmietung der Arztpraxis im alten Altenwohnheim (Mietpreis lt. Protokoll: 1.375,64) und dem im Landesrechnungshofbericht erwähnten Mietzins in Höhe von 1.550,- gibt. Der Bürgermeister erklärt, dass er das bis zur nächsten Sitzung klären wird.
- Vbgm. Barbara Trapl erkundigt sich, ob die Gesamtkosten für den Tag der offenen Tür bereits bekannt sind. Der Bürgermeister verneint dies.
- Vbgm. Barbara Trapl erkundigt sich, wie viele Bilder von Bel Infeld angekauft wurden. Kulturausschussobmann Albert Margreiter erklärt, dass ein Bild angekauft wurde und der Gemeinde zwei weitere Werke vom Künstler unentgeltlich überlassen wurden. Alle Kunstwerke sind bereits in der neuen Volksschule aufgehängt bzw. aufgestellt. Andreas Rejhons ergänzt, dass sich auch das Bild, das von den Kindern bei der Erlebniswoche gemacht wurde, in der Volksschule befindet.

Der Bürgermeister beschließt die Sitzung um 21.27 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende und zwei Mitglieder des Gemeinderates: